



KOA 2.135/21-008

Bescheid

I. Spruch

- Der **ATV Privat TV GmbH & Co KG** (FN 308220s beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die Zulassung zur Veranstaltung des über den **Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal**, verbreiteten Fernsehprogramms „**ATV2**“ in HD für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird zusätzlich in SD im Standard DVB-T2 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX B**“ weiterverbreitet.

Bei dem Programm „ATV2“ handelt es sich um ein 24-Stunden-Programm, welches auf die Hauptzielgruppe der 12 bis 59-jährigen ausgerichtet ist. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unterhaltung und Infotainment. Das Programm bietet einen Mix aus Serien, Filmen und Infotainment sowie Teleshopping. Das Programm soll tägliche Nachrichtensendungen, österreichisches Infotainment und Fiction in Form von Serien und Spielfilmen umfassen.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/21-008, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.10.2021 beantragte die ATV Privat TV GmbH & Co KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „ATV 2“ über Satellit (Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal) sowie die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ (DVB-T2).

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220s beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die ATV Privat TV GmbH (FN 304813f), eine 100%-Tochter der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH (FN 167897h), die gleichzeitig auch einzige Kommanditistin der ATV ist.

Die ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42.

Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH ist die Seven.One Entertainment Group GmbH (vormals ProSiebenSat.1 Entertainment bzw. ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, die Ende 2020 in Seven.One Entertainment Group GmbH umbenannt wurde) eine zu HRB 109376 des Amtsgerichts München eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH ist die ProSieben Sat.1 Media SE, eine zu HRB 219439 des Amtsgerichtes München eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE setzt sich zu 100% aus den auf Namen lautenden Stammaktien zusammen. Die Anteile der ProSiebenSat.1 Media SE befinden sich – mit Ausnahme von ca. 2-3% der Anteile, die im Eigenbesitz der Gesellschaft sind – im Streubesitz.

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, Frequenz 12.692 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Rundfunkprogramms „ATV“.

Das Programm wird zusätzlich über folgende Plattformen weiterverbreitet:

- in HD über weitere Kapazitäten auf dem Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal
- Standard DVB-T2 über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)

Die Antragstellerin ist außerdem Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, erteilten Zulassung zur Veranstaltung der über



den Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Rundfunkprogramms „ATV2“.

Die Satellitenzulassung wurde mit o.g. Bescheid der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, für die Dauer von zehn Jahren (ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids) nach dem AMD-G erteilt und endete daher am 12.10.2021. Der Bescheid wurde nachweislich am 28.09.2011 zugestellt und ist nach Ablauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist mit 12.10.2011 in Rechtskraft erwachsen. Die zehnjährige Zulassung ist somit mit 12.10.2021 abgelaufen.

Zusätzlich wird das Fernsehprogramm „ATV2“ über folgende Plattformen weiterverbreitet:

- Standard DVB-T2 über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)“ (Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034).

2.1.3. Fernsehveranstaltung durch die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH und Beteiligungen

2.1.3.1. ProSiebenSat.1Puls4 GmbH

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben MAXX Austria“. Das Programm wird darüber hinaus aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 13.08.2015, KOA 4.231/15-008, KOA 4.232/15-010 und KOA 4.233/15-012, auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 4.434/19-008, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ der ORS comm GmbH & Co KG und des Bescheides der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.415/18-019, über die Multiplex-Plattform „MUX C - Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Gold Österreich“. Das Programm wird darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.455/16-002, über die Multiplex-Plattform „MUX D (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.07.2016, KOA 4.400/16-014, über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ (in der Übergangsbelegung der Bedeckung MUX B) der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Außerdem verbreitet die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH auf Grundlage des Bescheids vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012 (vormals Zulassungsinhaber Austria 9 TV GmbH & Co KG, deren gesamtes Vermögen nach Anwachsung und Verschmelzung auf die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH übergegangen ist) das Fernsehprogramm „sixx Austria“ über Satellit und über DVB-T2 „MUX E“.

2.1.3.2. ProSieben Austria GmbH

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, einer zu FN 239012 p im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.



Die ProSieben Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins austria“, das darüber hinaus auch aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002, über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-007, ist die ProSieben Austria GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben Austria“, das darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-001, auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.09.2016, KOA 2.135/16-008, ist die ProSieben Austria GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins Doku austria“, das darüber hinaus aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 24.10.2016, Zlen. KOA 4.431/16-009, KOA 4.432/16-003 und KOA 4.433/16-003, auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 4.434/19-010, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ der ORS comm GmbH & Co KG und des Bescheides der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.415/18-018, über die Multiplex-Plattform „MUX C - Großraum Linz“, der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

2.1.3.3. SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist – über die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH – zudem Alleingesellschafterin der SAT.1 Satelliten Fernsehen GmbH, einer zu HRB 180751 beim Amtsgericht München eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Unterföhring (Deutschland). Diese ist wiederum zu 51 % an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, einer zu FN 82592 i im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Weitere Gesellschafter der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH sind zu je 24,5 % die Styria Media Group AG (FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz) und die Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim Handelsgericht Wien).

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Österreich“, das aufgrund des genannten Bescheides darüber hinaus auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

2.1.3.4. Puls 4 TV GmbH & Co KG

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist Alleingesellschafterin der Puls 4 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 310081b im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.05.2017, KOA 2.135/17-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms



„PULS 4“ und „PULS 4 HD“ ist. Das Programm wird zusätzlich in HD über weitere Kapazitäten auf dem Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal sowie in SD im Standard DVB-T2 über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)“, und in HD im Standard DVB-T2 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet.

Außerdem ist die PULS 4 TV GmbH & Co KG Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 24“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.08.2019, KOA 2.135/19-016. Dieses Programm wird zusätzlich in SD im Standard DVB-T2 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ weiterverbreitet.

2.2. Programm

Die Antragstellerin verbreitet derzeit neben dem Programm „ATV“ folgendes Rundfunkprogramm „ATV2“ über Satellit und im Standard DVB-T2 über die bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)“. Das Programm soll in enger Zusammenarbeit mit „ATV“ ein breites Publikum erreichen.

Das 24 Stunden Programm soll vor allem die 12 bis 59-jährigen ansprechen. Der Programmschwerpunkt liegt auf den Bereichen Unterhaltung und Infotainment, „ATV2“ bietet ein abwechslungsreiches Programm aus Serien, Filmen und Infotainmentformaten sowie Teleshopping in Programmrandzonen. Das Programm soll tägliche Nachrichtensendungen, österreichisches Infotainment und Fiction in Form von Serien und Spielfilmen umfassen.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist hinsichtlich der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Fernsehprogramms darauf, dass ihre Alleingesellschafterin ProSiebenSat.1Puls4 GmbH sie wie bisher mit den finanziellen Mitteln ausstatten wird, die erforderlich sind, um das beantragte Programm dauerhaft auszustrahlen. Diese ist dazu als „Kerngesellschaft“ des ProSiebenSat.1-Konzerns in Österreich, die mit der Vermarktung der Werbefenster der Programme „ProSieben Austria“, „ProSieben Maxx Austria“, „kabel eins austria“, „kabel eins Doku austria“, „SAT.1 Österreich“, „SAT.1 Gold Österreich“, „sixx Austria“ und „PULS 4“ sowie „ATV“ und „ATV 2“ betraut ist, auch wirtschaftlich in der Lage.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der laufenden Zulassung sowie die bisherige Tätigkeit der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH und der weiteren Konzerngesellschaften. Die Antragstellerin partizipiere an den Ressourcen und dem „Know How“ ihrer Muttergesellschaft und könnte daher auch auf zusätzliche Ressourcen zurückgreifen, um den zusätzlichen programmlichen Aufwand zu erfüllen. Einer der Geschäftsführer der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, DI Bernhard Albrecht, ist auch einer der Geschäftsführer der Antragstellerin.



Die Geschäftsführer der Antragstellerin, DI Bernhard Albrecht und Mag. Thomas Gruber, sind seit vielen Jahren in Österreich in leitender Position im TV-Geschäft tätig und verfügen über umfassende Erfahrung im Medienbereich. DI Bernhard Albrecht ist als CFO und Geschäftsführer der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, der Vermarktungsgesellschaft der derzeitigen Werbefenster der Programme ProSieben Austria, ProSieben MAXX Austria, kabeleins austria, kabel eins Doku austria, SAT.1 Österreich, SAT.1 Gold Österreich, sixx Austria, PULS 4 und PULS 24 sowie ATV und ATV2, ist er für den gesamten kommerziellen wie operativen Betrieb der Antragstellerin und der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH verantwortlich.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin beabsichtigt auch weiterhin, das Programm über den Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost (Transponder 3, Frequenz 11.2444 MHz, Polarisation horizontal) in HD zu verbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund von zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und Astra und in weiterer Folge konzernintern abgeschlossenen Verträgen über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

Darüber hinaus soll das Programm auch über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“(DVB-T2) weiterverbreitet werden. Eine diesbezügliche Verbreitungsvereinbarung wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den bestehenden Vereinbarungen über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren hinsichtlich der Satelliten-Übertragungskapazitäten auf den Angaben der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 19.10.2021 sowie dem Bestätigungsschreiben ORS comm GmbH & Co KG vom 15.10.2021, dass eine Verbreitungsvereinbarung mit der Antragstellerin vorhanden ist.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzugeben (§ 9).



(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;



4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

- a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;
- b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

- a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;
- b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der



Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine



Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen einer der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, [BGBL. I Nr. 61/2005](#), bleiben unberührt.

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. in Deutschland; den Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G sieht vor, dass die Antragstellerin der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden – auch „indirekten“ – Eigentumsverhältnisse mitzuteilen hat. Mit dieser Bestimmung soll der Regulierungsbehörde die Prüfung der Medienkonzentrationsvorschriften im Bereich des terrestrischen Fernsehens, die Verhinderung von Umgehungskonstruktionen hinsichtlich der Rechtshoheit im Bereich des Satellitenfernsehens sowie die Beurteilung der Meinungsvielfalt bei Auswahlverfahren ermöglicht werden (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 491). Bei Aktiengesellschaften wird diese Verpflichtung nur im Rahmen des Zumutbaren zur Anwendung kommen (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 493). Im gegenständlichen Fall hat die Antragstellerin die Eigentumsverhältnisse entsprechend bekanntgegeben. An der Antragstellerin sind in den ersten drei Beteiligungsstufen keine Nicht-EWR Staatsbürger („Fremde“) oder juristische Personen mit Sitz außerhalb des EWR beteiligt. Treuhandverhältnisse liegen in diesen Beteiligungsstufen nicht vor. Die Antragstellerin erfüllt daher die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 und 7 AMD-G.

Die Antragstellerin selbst verfügt über die Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV2“ hinaus über keine weiteren terrestrischen Zulassungen. Die Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor, da die Antragstellerin als Medieninhaberin auf keinem der in diesen Bestimmungen genannten Märkte über die dort genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade verfügt.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.



Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie bereits seit mehr als zehn Jahren erfolgreich Satellitenfernsehen veranstaltet, die ProSiebenSat.1Puls4-Gruppe darüber hinaus mehrere weitere Satellitenprogramme erfolgreich veranstaltet und auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, den Firmenbuchauszug der ATV Privat TV GmbH & Co KG) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

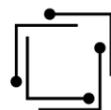
4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.



Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/21-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)